

Offener Brief an die
Senatorin für Klimaschutz und Umwelt
Dr. Maike Schaefer
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Bremerhaven, 21.5.2021

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Schaefer,

wir haben das Schreiben vom 15.4.2021 Ihres Mitarbeiters Herrn B erhalten. Leider werden in dem Schreiben nicht die Verstöße des Planfeststellungsbeschlusses gegen die Deponieverordnung thematisiert, sondern die von uns angesprochenen Probleme werden wortreich verhüllt. Sie selbst sind Fachfrau für das Thema Bodensanierung daher möchten wir Sie auffordern, dafür zu sorgen, dass zu folgenden Problemen des Planfeststellungsbeschlusses nun konkret Stellung bezogen wird.

1. Ihr Mitarbeiter schreibt, dass die Einordnung des bestehenden Abfallbergs auf dem Grauen Wall in Deponieklasse I "mangels bestehender Kriterien" aufgrund von Gutachten ermittelt worden sei. Um welche Gutachten handelt es sich? Bei der Akteneinsicht der BIKEG im Jahr 2014 in Ihrer Behörde konnten wir kein entsprechendes Gutachten finden. In einem internen Gutachten aus Ihrer Behörde vom 26.5.2004 wird die Deponie Grauer Wall als "Sondermülldeponie" ohne gültigen Planfeststellungsbeschluss beschrieben. Welcher Deponieklasse ordnen Sie die Abfallsorten

- Öl
- Filterstäube
- Verbrennungsschlacken
- Werft- und Industrieabfälle
- unsortierter Hausmüll

die alle nachweislich jahrzehntelang auf der Deponie abgelagert wurden, im Einzelnen zu?

2. Ihr Mitarbeiter schreibt, dass ein möglicher Rückbau der Deponie zu einer massiven Schadstoffmobilisierung, einer sehr hohen Umweltbelastung und sehr hohen Kosten geführt hätte. Dies widerspricht der eigenen Einstufung der Deponie in die mindergiftige Klasse I (siehe oben), die Ihrem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt.

Ein Rückbau ist unserer Ansicht nach auch wegen des überall in der Deponie verteilten Asbests keine realistische Option. Die Erweiterung der Deponie zur "Deponie auf Deponie" führt aufgrund der mangelnden Abdichtung der Altdeponie zu einer erhöhten Grundwassergefährdung, die eine kostenintensive Sanierung im dreistelligen Millionenbereich wahrscheinlicher macht. Somit war die Entscheidung weder ökonomisch noch ökologisch gerechtfertigt.

3. Ihr Mitarbeiter schreibt, dass die oberflächliche Abdichtung der alten Deponieabschnitte durch die "Deponie auf Deponie"-Lösung den Zutritt von Niederschlagswasser vermindert und damit der Sickerwasserzutritt in die Deponie verhindert würde. Tatsache ist jedoch, dass der Gesetzgeber bei jeder Stilllegung einer Deponie eine Oberflächenabdichtung fordert und somit diese Verbesserung auch bei einer Stilllegung eingetreten wäre. Die Endabdeckung und Rekultivierung der Deponie wird aufgrund der nach dem Ausbau vergrößerten Fläche sogar noch teurer werden. Bremerhaven

Kontaktadresse: info@bikeg.de, **Tel.:** 01520-5858098

muss zwei Drittel dieser Kosten tragen.

Wieso sollte eine Abdichtung unter einer weiteren Auflast mit Müll Vorteile gegenüber einer normalen Abdichtung bei einer Stilllegung haben?

Die Behauptung, dass durch die Auflast die hydrogeologische Situation verbessert würde, ist nicht richtig. Vielmehr wird das Sickerwasser aus der alten Deponie durch die Auflast der Erweiterung zur Seite hin vermehrt ausgepresst werden.

Teilweise wurden die technischen Anforderungen für die Abdichtungen der Altdeponie sogar herabgesetzt. Voraussetzung war, dass die Behörde feststellt, dass die Deponie für "betriebseigene, spezifische Masseabfälle" keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt (UMTEC, 2011). Um welche betriebseigene Masseabfälle (Abfallschlüssel) handelt es sich? Unseres Wissens sind alle betriebseigenen Abfälle aus der Müllverbrennungsanlage hochgiftig und stellen eine Gefährdung für Boden, Grund- und Oberflächenwasser dar. Die Herabsetzung der Anforderung war somit also nicht gerechtfertigt.

4. Ihr Mitarbeiter schreibt, dass alle umweltrechtlichen Vorgaben bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt und eingehalten wurden.

Wir haben die Verstöße der Deponieausführung gegen Umweltauflagen im Anhang detailliert den Vorgaben der Deponieverordnung gegenübergestellt. Bitte erläutern Sie konkret, wieso im Planfeststellungsbeschluss gegen diese Vorgaben verstoßen wird.

Ein internes Papier aus Ihrer Behörde vom 26.5.2004 stellt der Deponie ein katastrophales Zeugnis in Bezug auf die Sicherheit des Grundwassers aus und beschreibt die Deponie als Sondermülldeponie ohne gültige Planfeststellung. Auflagen der TA-Abfall würden nicht erfüllt. Bitte erläutern Sie konkret, welche der im Behördenpapier von 2004 beschriebenen Missstände durch den Planfeststellungsbeschluss von 2012 in welcher Weise verbessert und umgesetzt wurden.

5. Im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior & Wittpohl aus dem Jahr 2014 werden Verstöße gegen die Deponieverordnung von 2009 aufgeführt. Der mangelnde Abstand der Deponiebasis zum Grundwasser, die unzureichend abgedichtete Deponie und der als Abwassergraben genutzte Ringgraben werden bemängelt.

Wie belegen Sie konkret anhand dieser Vorwürfe die Sicherheit der Deponie? Bisher hat Ihre Behörde immer behauptet, dass es bisher zu keiner negativen Beeinträchtigung des Grundwassers im Deponiebereich gekommen sei. Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Wie erklären Sie den sprunghaften Anstieg der Borkonzentrationen im Grundwasser neben der Deponie? In der Fachwelt wird Bor als Anzeiger für Schadstoffaustritte aus einer Deponie angesehen. Woher kommen Ihrer Meinung nach die krebserregenden Kohlenwasserstoffe im Grundwasser, die schon seit Jahren gemessen werden?

6. In zahlreichen Aktenvermerken des Umweltschutzamtes Bremerhaven wird die mangelnde Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses durch den Betreiber beklagt.

Welche dieser Mängel wurden zwischen 2012 und heute behoben?

Kontaktadresse: info@bikeg.de, **Tel.:** 01520-5858098

7. Ihre Behörde behauptet, dass die BIKEG an der Festlegung der Messstandorte beteiligt war. Tatsache ist, dass die Forderungen der BIKEG in Bezug auf die freie Anströmbarkeit der Messbehälter nicht umgesetzt wurden. Die Probenbehälter stehen überwiegend immer noch entgegen der Richtlinien der VDI geschützt von Bäumen und Gebäuden. Die von der BIKEG gewünschte Stelle wurde abgelehnt. Der mit dem Rindenmonitoring beauftragte Gutachter Frieder Hofmann vom Institut TIEM bemängelte dies laut eines Vermerkes vom 29.6.2015 gegenüber der Gewerbeaufsicht, die davon auch Ihrer Behörde Kenntnis gab. Er kritisierte, dass die Messstellen nicht frei angeströmt seien und so das Messergebnis verfälscht würde. Die zahlreichen Hinweise auf hoch bleihaltige Staubfunde auf den Wohngebieten um die Deponie hat Ihre Behörde bisher ignoriert. Bitte äußern Sie sich zu der übereinstimmenden Zusammensetzung und Textur von Deponieschlacke und Staub auf den Häusern. Eine entsprechende Ausarbeitung liegt den Behörden seit Jahren vor.

www.bikeg.de/media/Vergleich_von_Staubproben_Wohngebiet_Speckenbuttler_-_Deponie_Grauer_Wall1.pdf

8. Ihr Mitarbeiter behauptet, dass im Ressort nichts "unter den Teppich" gekehrt würde. Tatsache ist, dass Ihre Behörde das von der Gewerbeaufsicht in Bremerhaven am 30.9.2013 angeregte Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund wiederholter Verstöße des Deponiebetreibers gegen Sicherheitsauflagen bei der Behandlung von Asbest verhindert hat. Die Behauptung Ihrer Behörde vom 9.10.2013, es hätte sich um keinen Wiederholungsfall gehandelt, ist nachweislich falsch. Damit trägt eine unter grünen Umweltsenatoren und -senatorinnen geführte Behörde zu einer unmittelbaren Gefährdung der Bevölkerung bei. Die Genehmigung Ihrer Behörde vom 13.8.2013 für den Betreiber, Windmühlenflügel ohne jegliche Schutzvorkehrungen mit Baggern zu zerkleinern, ist gegen jegliche Vorstellung von Umwelt- und Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Frau Senatorin Dr. Schaefer, der Planungsauftrag für die Oberflächenabdichtung der Blocklanddeponie in Bremen ging nach einer europaweiten Ausschreibung an die Ingenieurgesellschaft Melchior & Wittpohl. Das Gutachten von Melchior & Wittpohl (2014) attestiert der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven Verstöße gegen die Deponieverordnung von 2009 und rät von der Erweiterung in Form einer "Deponie auf Deponie" ab. Wieso verleugnet Ihre Behörde die Erkenntnisse aus dem Gutachten von Dr. Melchior? Gelten für Bremen und Bremerhaven nicht die gleichen Umweltgesetze? Wir fordern Sie auf, den fehlerhaften Planfeststellungsbeschluss zurückzuziehen, die Deponie gesetzeskonform aufzustellen oder sie zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der BIKEG

Anhang: Verstöße der Deponie Grauer Wall (2012 planfestgestellt) gegen die Deponieverordnung von 2009

**Verstöße der Deponie Grauer Wall (2012 planfestgestellt) gegen die
Deponieverordnung von 2009
Gegenüberstellung von Vorschriften und der Situation auf dem Grauen Wall**

**Aus der Deponieverordnung, Anhang 1
Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächen-
abdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III
(zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)**

1. Standort und geologische Barriere

1.1 Eignung des Standortes

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,

Deponie Grauer Wall: Die Basis der alten Deponie (auf der die neue Deponie gerade errichtet wird) liegt bereits 3-4m unter dem freien Grundwasserspiegel.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Behördenpapier vom 26.5.2004

-3. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

- 2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,

Deponie Grauer Wall: Direkt neben der Deponie liegt ein Grundwasserschutzgebiet.

Belege: 1. Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung)

- 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,

Deponie Grauer Wall: Der Abstand der Deponie zum nächsten Wohngebiet und zum "Gesundheitspark" ist geringer als 100 Meter

Belege: Google Earth

- 5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.

Deponie Grauer Wall: Der Sickerwassergraben ist zum Grundwasser nicht abgedichtet und schneidet zusätzlich in geologische Barriere ein. Der Sickerwassergraben ("Ringgraben", "Fanggraben") weist nicht das geforderte Gefälle auf.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

3. Behördenunterlagen Umweltschutzamt Bremerhaven (5.3.2014)

1.2 Untergrund einer Deponie

Der Untergrund einer Deponie muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Der Untergrund muss sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen.
- 2. Der Untergrund der Deponie und der im weiteren Umfeld soll auf Grund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern können (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Deponie Grauer Wall: Aufgrund der erhöhte Auflast durch die Deponieerweiterung ("Deponie auf Deponie") besteht die Gefahr, dass die Deponie mit der Basis noch mehr in den Untergrund gedrückt wird und noch tiefer unter dem freien Grundwasserspiegel liegen wird. Unter der Deponie sammelt sich jetzt schon belastetes Sickerwässer, dessen Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können.

Die Deponie müsste aufgrund des hohen Schadstoffgehaltes der Klasse III in dem Altdeponiekörper entweder eine durchgehende künstliche Abdichtung oder eine durchgehende geologische Barriere von mehr als 5 Meter Mächtigkeit haben. Beides ist in der Osthälfte der Deponie nicht vorhanden, sodass Schadstoffe aus der Deponie vor allem im Osten durch den undichten Untergrund und den Sickerwassereintrag über den nicht abgedichteten Ringgraben ins Grundwasser gelangen können.

Der Ringgraben selbst liegt im Grundwasser, sein Wasserspiegel soll laut Planungsunterlagen mittels Pumpen aktiv unterhalb der freien Grundwasserdruckfläche und unter dem Wasserspiegel der Neuen Aue gehalten werden. Das in den nicht abgedichteten Ringgraben eingeleitete Sickerwasser kann somit teilweise ungehindert ins Grundwasser gelangen.

Belege: 1. Gutachten Melchior & Wittpohl (2014)

2. Querschnitte durch die Deponie (Planungsunterlagen Planfeststellungsbeschluss)

3. Behördenpapier vom 26.5.2004

4. Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung)